



Gemeindeverwaltung Budenheim

Herrn Bürgermeister Stephan Hinz
Berliner Straße 3

55257 Budenheim

Budenheim, den 23.10.2024

**Änderungsantrag zum Antrag der CDU Budenheim „auf einmalige
Bezuschussung zum Erwerb des Schwimmbadzeichens „Seepferdchen“ bis zu
120,00 € pro Kind bis zum Eintritt in die Grundschule**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hinz,
werte Mitglieder des Gemeinderates,

wir begrüßen die CDU-Initiative, sehen allerdings in der Ausführung und Umsetzung
Änderungsbedarf im vorliegenden Antrag vom 17.10.2024.

Wir sprechen uns für eine einmalige Zuschuss zum Erwerb des Schwimmbad-
zeichens „Seepferdchen“ aus, jedoch nicht ohne Berücksichtigung der finanziellen und
sozialen Situation der Kinder und deren Familie. Ebenso halten wir es für angebracht
und erforderlich, dass auch Kinder und deren Familien gefördert werden, welche nicht
in dem von der CDU aufgeführten Jahrgang fallen.

Von daher beantragen wir als Zielgruppe „Kinder und Jugendliche mit Anspruch auf
Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket“ festzulegen.

Durch Vorlage eines aktuellen Bescheides, entfielen eine erneute Antragstellung/
Prüfung des Anspruches durch die Verwaltung. Die Finanzierung bleibt dadurch
unverändert.

Darüber hinaus möchten wir darauf hinweisen, dass in der Vergangenheit mehrfach in
Zusammenarbeit mit der „Volksbank Stiftung“ und den DJK-Sportfreunden und den
Gemeindewerken Budenheim Schwimmkurse finanziert und realisiert wurden. Diese
Kooperation sollte fortgeführt werden, um allen Kindern und Jugendlichen einen
qualifizierten Schwimmunterricht zu ermöglichen.

Für die SPD-Fraktion


Andreas Koch

22/2024

GEMEINDERATSFRAKTION BUDENHEIM



Kai Hoffmann | Eaubonner Str. 12a | 55257 Budenheim

An
Herrn Bürgermeister Stephan Hinz
Gemeindeverwaltung Budenheim
Berliner Str. 3
55257 Budenheim

Budenheim, 17.10.2024

Antrag auf einmalige, finanzielle Bezuschussung zum Erwerb des Schwimmbadabzeichen „Seepferdchen“ bis zu 120,00 Euro pro Kind bis zum Eintritt in die Grundschule

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hinz,

hiermit beantragt die CDU-Fraktion allen Familien in Budenheim einmalig einen finanziellen Zuschuss von bis zu 120,00 Euro pro Kind für den Erwerb des Schwimmbadabzeichen „Seepferdchen“ zu gewähren. Dies sollte vor allem den Kindern im Vorschulalter (für das jetzige Schuljahr also allen Kindern geboren zwischen 1.9.2018 und 31.8.2019) zu Gute kommen.

Die Auszahlung erfolgt durch die Gemeindekasse, sobald man einen Nachweis erbringt, dass man mindestens zehn Stunden an einem Schwimmkurs zum Erwerb des „Seepferdchens“ teilgenommen hat. Sollte dies in Budenheim nicht möglich sein – Anbieter wären die DJK Sportfreunde Budenheim oder die Gemeindewerke Budenheim – wäre auch ein Nachweis von einer von der DLRG anerkannten Einrichtung anzuerkennen.

GEMEINDERATSFRAKTION BUDENHEIM

Aktionsvorsitzender: Kai Hoffmann | Eaubonner Str. 12a | 55257 Budenheim | Mobil: 0175-24 20 394 | Email: kaho89@gmx.de

Begründung

Eine repräsentative Umfrage des Meinungsforschungsinstituts „Forsa“ ergab 2023, dass mehr als 20 Prozent der sechs- bis zehnjährigen Kinder in Deutschland nicht schwimmen können. Dabei zeigt sich besonders die Entwicklung als extrem negativ, da sich die Zahl der Nichtschwimmer im Grundschulalter seit 2018 nahezu verdoppelt hat. Immer häufiger kommt es zu Badeunfällen. Diesem besorgniserregenden Trend wollen wir entgegenwirken, indem wir mit einem finanziellen Zuschuss einen Anreiz schaffen, dass mehr Kinder vor dem Eintritt in die Grundschule schwimmen lernen.

1. Die finanzielle Bezuschussung für alle Kinder führt dazu, dass sowohl Kinder aus einkommensschwachen Familien, wie auch aus einkommensstärkeren Familien den Zuschuss kriegen und es alle ohne Scham annehmen können. Es gilt das Prinzip der Gleichheit. Zudem kommt es zu keiner weiteren Mehrbelastung, da die Verwaltung nicht prüfen muss ob eine Familie anspruchsberechtigt ist.
2. Wir bringen mit dem Zuschuss das Thema aktiv in das Gewissen der Eltern, für die es bis dahin auch noch kein Thema war. Nicht in allen Familien ist „Schwimmen“ eine Fähigkeit die Priorität genießt.
3. Da die Auszahlung erst erfolgt, wenn der Schwimmkurs bestätigt wurde, wird sichergestellt, dass alle Kinder wenigstens zehn Stunden absolviert haben, was zumindest schon sicherstellt, dass Kinder sich in stillen Gewässern selbstständig über Wasser halten können.

Finanzierung: Der Ansatz ist bei den kommenden Haushaltsberatungen mit einem Ansatz von 10.000 Euro und für die Jahre 2026-2027 mit jeweils 12.500 Euro zu berücksichtigen. Die Deckung soll über die Entnahme aus den Rücklagen erfolgen.

Wir bitten die übrigen Fraktionen um Zustimmung des Antrags.

Mit freundlichen Grüßen



Kai Hoffmann

Fraktionsvorsitzender CDU-Fraktion

GEMEINDEVERWALTUNG BUDENHEIM

Anlage	zur Niederschrift
-Ausschuss vom	
Anlage	zur Niederschrift
-Ausschuss vom	
Anlage	zur Niederschrift
GR vom	

Fachbereich : 2
Bearbeiter : Schumann
Aktenzeichen :

Datum : 28.10.2024

Drucksachen-Nr. : 07211-2024

Betr.: Bau- und Betriebskostenübernahme für Kita-Betrieb der Ev. Kita Budenzauber durch die Gemeinde Budenheim

Beratungsfolge:

Gremium: SKS	TOP: 4	Sitzungstermin:	Abstimmungsergebnis: einstimmig ja: nein: Enth.:	abschließende Entscheidung: ja / nein
Gremium: GR	TOP:	Sitzungstermin:	Abstimmungsergebnis: einstimmig ja: nein: Enth.:	abschließende Entscheidung: ja / nein
Gremium:	TOP:	Sitzungstermin:	Abstimmungsergebnis: einstimmig ja: nein: Enth.:	abschließende Entscheidung: ja / nein

Beschlussvorschlag:

Dem von der Ev. Kirchengemeinde Budenheim am 15.10.2024 übermittelten Vertragsentwurf zur Übernahme von Bau- und Betriebskosten der Ev. Kindertagesstätte Budenzauber wird nicht zugestimmt.

Begründung:

Aktuell betreibt die Evangelische Kirchengemeinde Budenheim eine Kindertagesstätte in Budenheim mit drei Gruppen und 75 Kindern. Auf Basis eines Beschlusses der Kirchensynode vom 12.02.2022 ist die Ev. Kirchengemeinde verpflichtet, Baulasten samt Bauunterhaltungslasten an die „zuständige Kommune“ zu übertragen. In der „zuständigen Kommune“ sieht sie die Gemeinde Budenheim. Binnen mehrerer Treffen zu diesem Thema im Rathaus der Gemeinde Budenheim wurden die Kirchenvertreter davon in Kenntnis gesetzt, dass nicht die Gemeinde Budenheim, sondern der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, welcher beim Kreis Mainz-Bingen ansässig ist, für sie in Finanzierungsfragen der richtige Ansprechpartner ist.

Dies ergibt sich aus dem § 5 (2) des Rheinland-pfälzischen Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (KiTaG), wonach der Träger der Einrichtung (die Ev. Kirchengemeinde) bereit und in der Lage sein muss, eine bedarfsgerechte und geeignete Einrichtung zu schaffen und eine angemessene Eigenleistung zu erbringen. Der § 27 (2) KiTaG konkretisiert dies weiter, denn hiernach hat sich der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Kreis Mainz-Bingen) entsprechend seiner Verantwortung für die Sicherstellung eines ausreichenden und bedarfsgerechten Platzangebots an der Aufbringung der notwendigen Kosten zu beteiligen.

Am 06.05.2024 wurde Herrn Horst Meffert, Referent des Gemeinde- und Städtebunds, ein erster in dieselbe Richtung zielender Vertragsentwurf der Ev. Kirchengemeinde übermittelt und um Einschätzung der vorgeschlagenen Regelungen gebeten.

Seine Einschätzung übermittelte er am 11.05.2024 und ist nachfolgend auszugsweise dargestellt:

„Grundsätzlich ist die Gemeinde überhaupt nicht verpflichtet, einem freien Träger Geld für dessen Kosten zu erstatten. In fremde Steine ist das noch einmal eine besondere Qualität.“

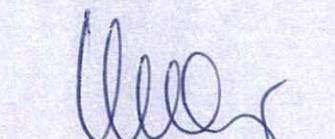
Der freie Träger hat ein sog. Erstzugriffsrecht und muss dann aber nach § 4 SGB VIII eine geeignete Einrichtung selbstständig errichten und betreiben. Das KiTaG RLP gibt den freien Trägern hier einen Refinanzierungsanspruch gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe – das ist der Landkreis.

Nach diesen Regelungen ist somit keine Unterstützung zu leisten, wenn eine solche geleistet werden soll oder wird, ist das immer eine politische Entscheidung vor Ort und ist eine freiwillige Leistung.“

Mit Blick auf die seit Jahren angespannte Haushaltssituation der Gemeinde Budenheim rät die Verwaltung davon ab, zusätzliche erhebliche freiwillige Leistungen zu beschließen und diesen Vertrag zu unterzeichnen.



Herr Schumann
(Sachbearbeitung)



Frau Melcher
(Fachbereichsleitung)



Herr Hinz
(Bürgermeister)

§ 5 - Trägerschaft

Amtliche Abkürzung:	KiTaG
Fassung vom:	03.09.2019
Gültig ab:	01.07.2021
Dokumenttyp:	Gesetz
Quelle:	
Gliederungs-Nr:	216-7

**Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung
von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege
(KiTaG)
Vom 3. September 2019^{*)}**

**§ 5
Trägerschaft**

- (1) Kindertagesbetreuung als Leistung der Jugendhilfe ist gekennzeichnet durch die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen. Um die Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts zu erleichtern, hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf eine bedarfsgerechte Vielfalt von Trägern hinzuwirken.
- (2) Der Träger der Einrichtung muss bereit und in der Lage sein, eine bedarfsgerechte und geeignete Einrichtung zu schaffen und eine angemessene Eigenleistung zu erbringen. Die kommunalen Spitzenverbände schließen mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und den auf Landesebene zusammengeschlossenen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege eine Rahmenvereinbarung über Planung, Betrieb und Finanzierung von Tageseinrichtungen sowie die angemessene Eigenleistung der Träger, die die Grundlage für Vereinbarungen auf örtlicher Ebene bildet.
- (3) Der Träger der Einrichtung ist für die Gewährleistung des Wohls der Kinder, die inhaltliche und organisatorische Arbeit der Tageseinrichtung, die Einhaltung aller für deren Betrieb geltenden Rechtsvorschriften sowie als Arbeitgeber verantwortlich. Er soll den Zugang zu Fortbildung und Fachberatung sicherstellen.
- (4) Findet sich kein Träger der freien Jugendhilfe für eine im Bedarfsplan vorgesehene Tageseinrichtung, ist die Übernahme der Trägerschaft Aufgabe der Gemeinde als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung. Die Aufgabe kann auch erfüllt werden, wenn die Trägerschaft von der Verbandsgemeinde oder einem Zweckverband übernommen wird.
- (5) Werden von Betrieben oder öffentlichen Einrichtungen, die keine anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sind, Tageseinrichtungen errichtet, um ihren Bedarf an einer standortgebundenen Tagesbetreuung für die Kinder ihrer Angehörigen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu decken, können sie aufgrund einer Vereinbarung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Förderung wie eine im Bedarfsplan ausgewiesene Tageseinrichtung erhalten. Dies gilt nur, soweit dieser dadurch an anderer Stelle von im Bedarfsplan vorgesehenen Maßnahmen entlastet wird. Werden Plätze an Kinder mit einem Wohnsitz in Rheinland-Pfalz außerhalb des Jugendamtsbezirks vergeben, so kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe beim Land Zuweisungen zur Erstattung der von ihm anteilig getragenen Personalkosten beantragen.

☐ **Fußnoten**

- *) Verkündet als Artikel 1 des Landesgesetzes über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTa-Zukunftsgesetz) vom 3. September 2019 (GVBl. S. 213)

☐ **Redaktionelle Hinweise**

Fundstelle: GVBl. 2019, 213

§ 27 - Leistung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

Amtliche Abkürzung:	KiTaG
Fassung vom:	03.09.2019
Gültig ab:	01.07.2021
Dokumenttyp:	Gesetz
Quelle:	
Gliederungs-Nr:	216-7

**Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung
von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege
(KiTaG)
Vom 3. September 2019^{*)}**

§ 27

**Leistung des örtlichen Trägers der öffentlichen
Jugendhilfe**

- (1) Die Personalkosten, die durch Zuweisungen des Landes gemäß § 25 Abs. 2, Elternbeiträge gemäß § 26 Abs. 2 und Eigenleistungen des Trägers der Tageseinrichtung gemäß § 5 Abs. 2 nicht gedeckt sind, werden durch Zuwendungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ausgeglichen.
- (2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat sich entsprechend seiner Verantwortung für die Sicherstellung eines ausreichenden und bedarfsgerechten Platzangebots an der Aufbringung der notwendigen Kosten angemessen zu beteiligen.
- (3) Die im Einzugsbereich einer Tageseinrichtung liegenden Gemeinden sollen zur Deckung der Kosten des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe beitragen. Bei einer Beteiligung werden eigene Aufwendungen der Gemeinden für Kindertagesbetreuung angerechnet.
- (4) Werden Kinder in einer Tageseinrichtung betreut, die nicht im Bezirk des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe liegt, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, so kann der aufnehmende örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe von dem des gewöhnlichen Aufenthalts einen Ausgleich verlangen.

☐ **Fußnoten**

- ^{*)} Verkündet als Artikel 1 des Landesgesetzes über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTa-Zukunftsgesetz) vom 3. September 2019 (GVBl. S. 213)

☐ **Redaktionelle Hinweise**

Fundstelle: GVBl. 2019, 213